

Korrekturfaktoren im Kontext Urteil LVerfG (LVG 57/10) vom 09.10.2012

Seit ca. Mitte 2009 hat der SGSA die Berücksichtigung einer Vielzahl von Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung zum aufgabenbezogenen FAG gefordert. Nachfolgend werden diese aufgezeigt und wird der Frage nachgegangen, ob diese noch relevant sind. Kursiv markierte Korrekturfaktoren werden aus den unterschiedlichsten Gründen nicht weiter verfolgt, wohingegen die übrigen Korrekturfaktoren nach wie vor gültig sind. Einige haben sich durch die fortlaufende Bedarfsermittlung und die damit verbundene fortschreitende Statistik bereits erledigt, andere wiederum wurden im Rahmen der Verfassungsbeschwerde der sieben kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum FAG 2010/2011 als solche quasi anerkannt bzw. deren Nichtberücksichtigung als verfassungskonform angesehen. Die in der Übersicht enthaltenen Hinweise zum Landesverfassungsgericht beziehen sich dann auch ausschließlich auf das Urteil vom 09.10.2012 (LVG 57/10).

Korrekturfaktoren / Forderungen SGSA bei der Bedarfsermittlung	aktueller Stand
1. <i>Berücksichtigung Krankenhausumlage</i>	<i>Die Zahlung der KHU durch KF und LK tritt ab 01.01.2014 außer Kraft</i>
2. <i>Betrachtung Vermögenshaushalt</i>	<i>Aktuell erfolgt ein Rückgriff auf die statistischen Daten der laufenden Verwaltung. Zusätzlich wird die FAG-Masse um 120 Mio. Euro Investitionspauschale und rd. 178 Mio. Euro (Schuldendienst) aufgestockt. Die Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen</i>
3. <i>Nichtberücksichtigung der Überzahlung 2009</i>	<i>Auf die Anrechnung der letzten Rate der Überzahlung i. H. v. 26,65 Mio. Euro wurde beim FAG 2013 verzichtet. Das LVerfG hatte die Verfassungsbeschwerde hier als verfristet angesehen.</i>
4. <i>Berücksichtigung der Kürzung SoBEZ Hartz IV (§ 11Abs. 3a FAG/Bund)</i>	<i>Dies wird seit der Kürzung der „Ost-Milliarde“ ab 2012 berücksichtigt (2012 im Rahmen Nachtragshaushalt, ab 2013 FAG)</i>
5. <i>Nichtberücksichtigung Übernahme der Grundsicherung im Alter (SGB XII) durch Bund</i>	<i>Bundesgesetzes mit beabsichtigter Entlastungswirkung für die Kommunen dürfen nicht zu 100 % vom Land vereinnahmt werden</i>

Korrekturfaktoren / Forderungen SGSA bei der Bedarfsermittlung	aktueller Stand
6. Herausrechnung Zahlungen Familienleistungsausgleich	Die erfolgte letztmalig beim FAG 2010 / 2011 durch Rückgriff auf Jahresrechnungsstatistik 2005 - 2007. Die Berücksichtigung wurde vom LVerfG als zulässig angesehen
7. Herausrechnung Bedarfszuweisungen	Bisherige Berücksichtigung beim FAG 2010 - 2012 vom LVerfG als verfassungswidrig angesehen.
8. Berücksichtigung Einnahmeverzerrung (insbesondere bei GewSt)	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen
9. Berücksichtigung kostenrechnender Einrichtungen (Abschnitte 70, 72, 815)	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen. Aus Sicht des SGSA jedoch falsche Entscheidung. Politik gibt Parameter der Unterdeckung vor (z.B. Gebührenausfälle)
10. Berücksichtigung Remanenzkosten	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als verfassungswidrig angesehen. 2013 politische Pauschale (30%), ab 2014 Gutachten. Jedoch Wasser, Abwasser und Abfall nicht berücksichtigt!
11. Aufstockung der Investitionspauschale auf Durchschnitt der Jahre 2005 - 2007 für 2012 / 2013 auf 150 Mio. Euro "	SGSA hat Festschreibung auf 120 Mio. Euro grundsätzlich begrüßt, aber in Stellungnahme vom 24.10.2012 zum FAG 2013 / 2014 eine Erhöhung auf 150 Mio. Euro gefordert. Das LVerfG hatte die Kürzung auf 153 Mio. Euro in 2010 und 128 Mio. Euro in 2011 als zulässig angesehen.
12. Beibehaltung Ausgleichstock 2014 bei 50 Mio. Euro und Aufstockung ab 2015 auf 60 Mio. Euro	Gesetzentwurf Revision 2014 sieht die Absenkung auf 37,3 Mio. Euro vor, wovon bis zu 10 Mio. Euro für gestiegene Nettoausgaben nach dem AsylbLG vorweg abgezogen werden können.
13. Nichtberücksichtigung örtliche Steuern	Seit FAG 2013 / 2014 bedarfsmindernd berücksichtigt.
14. Beibehaltung Härtefallausgleich (§ 29 FAG; 1,157 Mio. Euro	Wurde durch FAG 2012 abgeschafft.
15. Berücksichtigung Konsolidierungsbemühungen	Nichtberücksichtigung der Soll-Fehlbeträge wird vom LVerfG als zulässig angesehen
16. Ablehnung Hebesatzvergleich bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden	Suche nach Alternativen. Gegebenenfalls fiktive Hebesätze als Orientierungsrahmen.

Korrekturfaktoren / Forderungen SGSA bei der Bedarfsermittlung	aktueller Stand
17. Einführung Spitzabrechnung aufgrund Berücksichtigung Steuerschätzung	Der Rückgriff auf die Steuerschätzung erfolgt aufgrund Deubel-Gutachten seit 2013
Im Kontext der abgelehnten Bagatellgrenze und dem „Blick nach vorn“	
18. Berücksichtigung Mindereinnahmen Bildungs- und Teilhabepaket	
19. Berücksichtigung Mehrbelastungen KiFöG	
20. Berücksichtigung Mehrkosten Einführung BOS-Digitalfunk	